

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG

Clear Logistics – Verkehrshaftungsversicherung

Für die Versicherungsperiode vom 01.01.2020 – 01.01.2021

Anschrift des Versicherungsnehmers:	VSN: XDE0038862CA19A/16339
TOP Kurier, D-79618 Rheinfelden	Kd-Nr.: 16339

Unter dieser Police wird Versicherungsschutz für alle vom Versicherungsnehmer ausgeübten Tätigkeiten aus zugrundeliegenden Verkehrsverträgen als Spediteur, Logistikdienstleister, Lagerhalter u/o Frachtführer im gewerblichen Güterverkehr und der daraus für ihn resultierenden Haftung gewährt, darüber hinaus auch für Zollabfertigungen jeder Art im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag.

Versichert ist die Haftung, z.B.

- Nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Konventionen, wie zum Beispiel CMR, CIM, Warschauer Abkommen, Haager Regeln:
- Den national üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen der Verkehrswirtschaft wie z.B. ADSp, AöSp, etc., jeweils geltende Fassung, sowie die vom Versicherungsnehmer verwandten eigenen AGB
- Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten (BSK) jeweils geltende Fassung
- Dem Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI).
- Nach Vereinbarungen bis zu einer Haftung von 40 SZR pro Kg des Rohgewichtes der Sendung und nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag insbesondere § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB
- Aus der Verwendung von gewerbeüblichen Dokumenten, wie z.B., FIATA Multimodal Bill of Lading (FBL), Through Bill of Lading (TBL), FCR, FCT, FWR, AWB, HAWB, HBL, NVOCC Bill of Lading
- Den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der in diesem Vertrag versicherten gesetzlichen Regelungen berufen kann.
- Dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte dieses gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus einem Verkehrsvertrag geltend macht
- Den anderweitig zwischen den beteiligten Parteien geschlossenen Individualvereinbarungen vorbehaltlich der Zustimmung des Versicherers
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) §7 Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr

Die Versicherungsleistung für Güterschäden und Güterfolgeschäden ist je Schadenfall auf EUR 2.500.000 begrenzt.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den/die Versicherer oder die NACORA Versicherungsmakler GmbH nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

Versicherer: AXA Corporate Solutions, 50667 Köln

Hamburg, den 09.12.2019

In Vollmacht des Versicherers

NACORA Insurance Brokers AG
Am Sandtorkai 6
20457 Hamburg

Harald Rosenfelder

Farah Torsello